

Die Parkplätze der PAYBACK GROUP im 2. UG werden, bis auf wenige Ausnahmen, nicht mehr für bestimmte Nutzer:innen reserviert sein, sondern allen Kolleg:innen mit Zufahrtsskaten nach dem „first come, first served“ - Prinzip zur Verfügung stehen.

Zufahrtsskaten für Anspruchsberechtigte

- Anspruch auf eine Zufahrtsskate haben zunächst alle Kolleg:innen mit körperlichen Einschränkungen, sowie alle, die einen Firmenwagen fahren und/ oder eine Tankkarte besitzen.
- Vorübergehenden Anspruch haben zudem Kolleg:innen mit Kleinkindern, solange sie auf das Auto angewiesen sind, um das Kind/ die Kinder zur Betreuung (Kita, Hort, Kindergarten) zu bringen.
- Prüfung und Feststellung der Anspruchsberechtigung erfolgt durch HR. Anspruchsberechtigte nach der vorstehenden Definition, die bereits eine Zufahrtsskate haben, können diese weiterhin nutzen.

Kriterien für die Vergabe der Zufahrtsskaten an nicht Anspruchsberechtigt

Sollten sich mehr Kolleg:innen um eine Zufahrtsskate bewerben, als Pool-Karten vorhanden sind, erfolgt die Vergabe grundsätzlich nur für jeweils ein Kalenderjahr und es entscheiden Kriterien wie folgt:

- Dauer der Zugehörigkeit zur PAYBACK GROUP,
- Grundsätzlicher Anspruch auf Firmenwagen,
- Häufiges Arbeiten im Büro,
- Distanz zum Arbeitsplatz,
- Kolleg:innen mit Kleinkindern, solange sie auf das Auto angewiesen sind, um das Kind / die Kinder zur Grundschule zu bringen

Zufahrtsskaten für nicht Anspruchsberechtigte

- Auf die verbleibenden Zufahrtsskaten können sich grundsätzlich alle anderen fest angestellten Kolleg:innen bewerben.
- Kolleg:innen, die derzeit ein Deutschlandticket beziehen, können nicht gleichzeitig auch eine Zufahrtsskate erhalten. Sollten sie bei der Bewerbung erfolgreich sein und eine Zufahrtsskate erhalten, haben sie im Gegenzug dazu ihr Deutschlandticket zurückzugeben.